

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 2. Oktober 2026

Bürgermeister der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Bescheidbeschwerde gemäß § 11 (2) IFG

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belangte Behörde: Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten
In der Sache: Bescheid gemäß IFG mit dem Datum 28.09.2026, GZ: IFG-006/2026

I. Beschwerdegegenstand

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE an das NÖ LVwG

II. Sachverhalt

Am 9. März 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Übermittlung des vollständigen, aktuellen Baurechtsvertrags, der in der GR-Sitzung vom 17.9.2024, TOP 3/2 zusammen mit dem Verkauf der Gemeindeanteile an die Fa. EQUANS beschlossen wurde, ersucht. Dies wurde mit „Bescheid“ vom 18.6.2026 vom Bürgermeister abgelehnt. Das NÖ LVwG hat die Bescheidbeschwerde am 12. August als unzulässig zurückgewiesen, da das als elektronisches Dokument übermittelte Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten keine Amtssignatur aufwies.

„Auf explizite Nachfrage zur Form der Übermittlung des Schreibens gab die belangte Behörde an, dass das Schreiben vom 18. Juni 2026 der Beschwerdeführerin (auf deren Wunsch) nur per E-Mail übermittelt wurde.“ **Dies ist nicht korrekt**, den Wunsch nach Beantwortung meiner Anfrage per Mail habe ich bei meinem Antrag gemäß § 7ff IFG zur Auskunftserteilung (§ 9 (1) IFG: Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen) gestellt, bei meinem Antrag auf Bescheiderlassung vom 19.4.2026 nicht. Der aktuelle Bescheid wurde eingeschrieben geschickt.

III. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde:

Die nunmehr erhobene Bescheidbeschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe:

Im ablehnenden Bescheid vom 28.9.2026 (Anhang) führt der Bürgermeister aus:

Die in Ihrem Antrag angeforderte Informationen werden nicht übermittelt, da diese bereits öffentlich abrufbar sind. Die ursprüngliche Information kann über eine Grundbuchabfrage, die von der österreichischen Justiz bereitgestellt wird, abgerufen werden. Die Änderungen des Baurechtsvertrags sind im Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 17.09.2024 enthalten. Letztere Information wurde bereits übermittelt bzw. ist öffentlich abrufbar.

Ich habe am 16. September eine Grundbuchabfrage gestartet. Darin ist ein Baurechtsvertrag mit Datum 05.03.2014 angeführt (Anhang). In meinem Antrag vom 9. März 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Übermittlung des **vollständigen, aktuellen Baurechtsvertrags**, der in der GR-Sitzung vom 17.9.2024, TOP 3/2 beschlossen wurde, ersucht.

Der vollständige aktuelle Vertrag ist gemäß § 2(1) IFG eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens (ich sehe mich als Public Watchdog) und wird auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht.

V. Beschwerdeantrag

Meine Beschwerdegründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Das NÖ LVwG möge in der Sache entscheiden, dass mir die Gemeinde den **vollständigen aktuellen Baurechtsvertrag** (notariell beglaubigt, so wie der mir vorliegende Baurechtsvertrag vom 05.03.2014) wie in meinem Antrag vom 9.3.2026 geschrieben, übermitteln möge.

Ich ersuche, den Bürgermeister auf Aktualisierung des Grundbuchs zu drängen (siehe Gebarungseinschau zur Aufschließungsabgabe 2021 im Anhang) und bitte um Bestätigung der Aktualisierung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kiesenhofer

Beilagen:

1. Antrag gemäß IFG vom 9.03.2026
2. ablehnender Bescheid vom 28.9.2026, eingescannt
3. GR-Protokoll der Sitzung vom 17.09.2024
4. Bildschirmfoto, 16.09.2026 (die Grundbuchurkunde vom 5.3.2014 darf ich gemäß AGB nicht weitergeben)
5. Auszug aus der Gebarungseinschau vom Land NÖ, 27.8.2021